

Mittheilung des Senats

vom 26. März 1878.

1. Verminderung der Zahl von Senatoren.

Die laut Mittheilung des Senats vom 15. v. M. eingeleiteten Berathungen in Betreff einer Veränderung der Leitung und Geschäftseinteilung der Polizeidirection, welche mit der durch die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 9., 15. und 20. v. M. genehmigten Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten verbunden sein wird, haben vorläufig zu dem Ergebnisse geführt, daß die von der Bürgerschaft gewünschte Concentration der Polizeiverwaltung unter der oberen Leitung eines Mitgliedes des Senats, nach Ausscheidung einiger nicht im notwendigen Zusammenhange mit dem eigentlichen Wirkungskreise der Polizeidirection stehenden Geschäftszweige, ausführbar sein wird. Die deshalb erforderlichen Einrichtungen bedürfen jedoch noch verschiedener Vorbereitungen und Bestimmungen im Einzelnen, welche, zumal da dieselben zweckmäßiger Weise nur in Verbindung mit der Anstellung des neuen Oberbeamten festzustellen sein werden, noch nicht haben zum Abschluß gebracht werden können.

Inzwischen darf die von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 9. v. M. (Berhbl. S. 59) beantragte und vom Senat genehmigte Deputationsberathung in Betreff einer Verminderung der Zahl der Senatoren und einer veränderten Organisation der Behörden nicht bis zur Regelung der Polizeiverhältnisse aufgeschoben werden. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, ihre Mitglieder zu der niederzusetzenden Deputation zu bezeichnen.

2. Einfriedigung des Kriegerdenkmals.

Die bei der Verhandlung über die Kosten eines Gitters für das Kriegerdenkmal laut gewordenen Wünsche, daß dasselbe statt von Gußeisen aus Schmiedeeisen hergestellt werden möge, haben zu einer wiederholten Einziehung von Gutachten in Betreff der fraglichen Einfriedigung Veranlassung gegeben.

Oberbaudirector Franzius giebt in Uebereinstimmung mit seinen früheren Äußerungen dem projectirten gußeisernen Gitter, welches dem Charakter des Denkmals entspreche und ruhig und monumental wirke, den Vorzug vor einem schmiedeeisernen Gitter, weil dasselbe entweder dürrig oder bei reicher Ausbildung unruhig wirke. Derselbe empfiehlt jedoch, wenn beide Einfriedigungsweisen auf Bedenken stoßen, gar kein Gitter zu nehmen und nur eine etwa 25 cm hohe Einfassung von Granit oder Sandstein in etwa 1 m Entfernung um die Stufen des Denkmals herum zu führen und den Zwischenraum mit immergrünen Pflanzen, am besten wohl Ephen, zu bedecken. Diese Einfassung sei billig, gestatte den freisten Anblick des eigentlichen Denkmals und schütze voraussichtlich genügend vor dem Betreten der Sockelstufen.

Der technische Consulent der Gewerbekammer Töpfer erklärt sich im Hinblick auf die Gesamtwirkung des Monuments und den kleinen Platz desselben gegen eine schwere und massige Einfriedigung von Gußeisen, vor welcher er einem leichtern Abschluß von nur geringer Höhe den Vorzug giebt. Er glaubt jedoch, daß ein kleines Beet mit niedrigen Pflanzen den wünschenswerthen Schutz gegen Beschädigungen und Verunreinigungen nicht gewähre, und schlägt daher ein vom Denkmal durch eine 1 m breite Rasenfläche getrenntes, auf einem etwa 20 cm hohen Steinsockel befestigtes schmiedeeisernes Abschlußgitter von ca. 60 cm Höhe unter Hinweglassung von Emblemen oder anderen Beziehungen zu dem Denkmal vor.

Der Senat theilt die Ansicht, daß die Schonung des den gefallenen Kriegern geweihten Denkmals mit Vertrauen dem Schutze des Publikums überlassen werden dürfe und einen Abschluß durch ein Gitter nicht nothwendig mache. Gegen gewaltsame, böswillige Beschädigungen würde ein niedriges Gitter auch nicht schützen. Gegen das Betreten der Stufen und erhebliche Verunreinigungen wird aber ein Pflanzenbeet mit Steinsodol in der Regel genügenden Schutz bieten.

Unter dieser Voraussetzung verdient der Verzicht auf ein Abschlußgitter, wenigstens vorläufig, vor den sonst vorgeschlagenen Lösungen den Vorzug. Jede Einfriedigung ist eine fremdartige Zuthat, welche mit der Bedeutung des Denkmals in keinem Zusammenhange steht und nur einem äußeren Zwecke, der Abwehr von Ungebühr, dient. Je weniger dieselbe in die Augen fällt, desto weniger wird sie den ungestörten Eindruck des Kunstwerks beeinträchtigen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß vorerst von der Aufstellung eines Gitters bei dem Kriegerdenkmal Abstand genommen und nur ein Pflanzenbeet mit Steinsodol hergestellt werde. Sollte sich diese Einrichtung nicht bewähren, so würde eine spätere Veränderung keine erheblichen Mehrkosten veranlassen. Der bewilligte Fond wird für diesen Fall einstweilen zur Verfügung zu halten sein.

3. Verkauf eines Grundstücks zu Bremerhaven.

Der Senat theilt unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, den Verkauf eines Grundstücks zu Bremerhaven betreffend, zu ihrer Beschlußnahme mit.

Anlage.

Bericht.

Die Direction des Norddeutschen Lloyd hat an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen eine Eingabe gerichtet, in welcher sie an die Mittheilung, daß sie beabsichtige, ihre in Bremen befindliche Reparaturwerkstätte nach Bremerhaven zu verlegen, das Ersuchen knüpft, ihr zu diesem Behufe das dem Staat gehörige, an der Westseite des neuen Hafens belegene und nördlich an das Areal des Trockendocks des Lloyd sich anschließende Grundstück, welches sie zur Zeit in Pacht habe, zuzüglich eines geringen zur Abrundung erforderlichen Flächenraums käuflich zu überlassen.

Als Kaufpreis wird der gleiche Preis angeboten, welchen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1870 für das benachbarte Areal des Trockendocks gefordert haben. Es war dies 24 Grote Gold für den Quadratfuß (= Mk. 13,23 für das qm).

Das Grundstück, welches dem Lloyd zur Zeit verpachtet ist, und zwar zu einem Preise von Mk. 720 jährlich, ist das auf der anliegenden Situationskarte mit c o t d bezeichnete und enthält 1 797,15 qm; das ganze Areal, einschließlich des zur Abrundung erforderlichen Raumes c d n o, ist mit den Buchstaben n o t s bezeichnet und mißt 1 943,40 qm.

Die Deputation hat kein Bedenken gegen eine käufliche Ueberlassung des in Rede stehenden Platzes an den Norddeutschen Lloyd zu dem erwähnten Zwecke, da der Staat dieses Platzes zu eigenem Gebrauche weder für jetzt noch aller Voraussicht nach für die Zukunft bedarf. Auch stehen sonstige Interessen des Hafens oder der Schifffahrt einer Uebertragung desselben an den Lloyd nicht entgegen. Was sodann den Preis anbetrifft, so glaubt die Deputation einen solchen von Mk. 14 für das qm, zu dessen Zahlung sich die Direction des Norddeutschen Lloyd bereit erklärt hat, unter den obwaltenden Umständen als angemessen bezeichnen zu sollen, indem sie davon ausgeht, daß es sich hier um eine Anlage handelt, welche im engen Zusammenhange mit der Anlage von 1870 steht und daß daher dieselben Erwägungen, welche bei Festsetzung des Preises für das zum Lloydock bestimmte Areal maßgebend gewesen sind, auch in diesem Falle in Betracht kommen.

Auf der andern Seite würde freilich nach dem Erachten der Deputation dieser neu von dem Lloyd zu erwerbende Platz als ein integrierender Theil des dem Lloyd im Jahre 1870 verkauften Platzes zu behandeln sein und es würden

daher in den abzuschließenden Kaufvertrag auch diejenigen Bedingungen aufgenommen werden müssen, welche in dem Vertrag von 1870 enthalten sind. Insbesondere würde daher zu bestimmen sein,

- 1) daß das Grundstück zum Zweck der Erweiterung der Trockendockanlagen nebst Reparaturanstalten und Zubehör dienen solle und daher nur zu diesem Zwecke und damit im Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen benutzt werden dürfe;
- 2) daß es niemals parcellirt werden dürfe;
- 3) daß eine Veräußerung desselben nur in Gemeinschaft mit einer Veräußerung des durch Vertrag vom 14. Januar 1870 dem Lloyd übertragenen Areal's statthaft sei;
- 4) daß im Falle einer Veräußerung dem Staate das Vorkaufsrecht zustehe.

Hiernach beantragt die Deputation,

den Verkauf und die Eigenthumsübertragung des auf der Situationskarte mit n o t s bezeichneten, 1 943,40 qm großen Areal's an den Norddeutschen Lloyd zum Preise von M. 14 für das qm, also im Ganzen für M. 27 207.60 auf Grundlage der obenstehend unter 1 bis 4 erwähnten Bedingungen genehmigen und die berichtende Deputation zum Abschlusse eines dementsprechenden Vertrages ermächtigen zu wollen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Franz Tecklenborg.**

4. Abtretung von Staatsareal.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, die Abtretung von Staatsareal betreffend, erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben mittheilt, indem er sich mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklärt und die Bürgerschaft ersucht, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Zum Zwecke von Grunderwerb für den Umbau des Hauptbahnhof's wurde im Jahre 1875 ein in der Feldmark Walle belegenes, dem **Heinr. Voss** zugehörendes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und einem Garten, expropriirt. Dieses Wohnhaus, welches mit einem auf dem benachbarten Grundstück stehenden, im Eigenthum des **Diedrich Hillmann** befindlichen Wohnhause in unmittelbarer Verbindung stand und von demselben nur durch eine sechs Zoll starke Trennungsmauer geschieden war, wurde auf Grund eines Beschlusses der Deputation für Häfen und Eisenbahnen abgebrochen. Durch den Abbruch, trotzdem derselbe mit aller Vorsicht vorgenommen war, wurde das Haus des **Hillmann** geschädigt und dieser strengte, da die Deputation die von demselben geltend gemachten Schadensforderungen nicht anerkennen konnte, eine Klage gegen den Staat an, in welcher er einen Schadensersatz von M. 9 350 beanspruchte. Zur Erledigung dieses Prozesses schloß die Deputation unter dem 15. Februar 1876 einen Vergleich mit **Hillmann** ab, inhalts dessen demselben zur Ausführung einer neuen Giebelmauer die Summe von M. 800 bewilligt und ferner zur besseren Regulirung der Grenze des **Hillmann'schen** Areal's eine von dem früheren **Voss'schen** Erbe verfügbar gebliebene, 44 qm große, von Sachverständigen auf ca. 250, später durch die General'schätzer auf M. 400 geschätzte Parcele abgetreten wurde, welche zwischen dem **Hillmann'schen** Hause, dem Eisenbahndamm und dem Grundstück von **J. H. C. Philippi** belegen auf der anliegenden Karte gelb schraffirt und im Kataster mit IX. 1811 K N bezeichnet ist, dagegen verzichtete **Hillmann** auf alle geltend gemachten und etwa noch geltend zu machenden Ansprüche gegen den Staat.

Da die Uebertragung dieser Parcele auf **Hillmann**, wie sich jetzt herausstellt, nicht durch Umschreibung auf dem Wege der Grenzregulirung erfolgen kann, so bedarf es, um die Fassung zu bewirken, einer nachträglichen Genehmigung der Ueberlassung Seitens des Senats und der Bürgerschaft. Indem die Deputation

daher diese Genehmigung unter Bezugnahme auf die oben geschilderten Verhältnisse und mit dem Bemerken, daß die Kosten der Fassung von jeder Partei zur Hälfte getragen werden, nachträglich einzuholen sich gestattet, beantragt sie,
die Ueberlassung des in Rede stehenden, auf der anliegenden Situationskarte gelb schraffirten, im Kataster mit IX. 1811 K N bezeichneten 44 qm großen Areals an **Diedrich Hillmann** zu bewilligen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. H. Schröder.**

5. Tonnen- und Bakenamt.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben den Jahresbericht des Tonnen- und Bakenamts zu ihrer Kenntnißnahme zugehen.

Anlage.

Bericht.

Im Folgenden beehrt sich das Tonnen- und Bakenamt den ihm in § 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1877 vorgeschriebenen Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres, welcher, da die Verwaltung mit dem 1. Juli 1877 in's Leben trat, für dies Mal lediglich das zweite Halbjahr 1877 umfaßt, ergebenst zu erstatten.

Die Einnahmen an Feuer- und Bafengeld während des dritten und vierten Quartals 1877 betrugen bei sämtlichen Hebestellen Brutto... M. 110 034.85
und nach Abzug der gemäß Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen
von Bremen und Oldenburg zurückbehaltenen Hebungs-kosten von... " 557.41
Netto... M. 109 477.44

Erhoben wurde die Abgabe während des gedachten Zeitraumes

von	Netto - Raumgehalt	mit
312 Dampfschiffen	595 024 cbm	M. 53 262.40
648 Segelschiffen	699 310 "	" 56 971.—
zusammen.. 960 Fahrzeugen	1 294 334 cbm	M. 110,233.40
und gemäß den zusätzlichen Bestimmungen Nr. 2 die 1/2 Abgabe		
zurückvergütet an 1 Dampfschiff von 2 047 cbm mit M. 92.35		
und an 1 Segelschiff " 2 324 " " " 106.20		
		" 198.55
	wie oben Brutto..	M. 110 034.85

Der Nationalität nach zahlten die Abgabe (abzüglich obiger Rückvergütungen):

A. Dampfschiffe.

240 Deutsche	von 497 785 cbm mit	M. 44 886.15
65 Englische	" 87 536 " "	" 7 453.60
1 Dänisches	" 3 252 " "	" 305.20
2 Russische	" 3 078 " "	" 267.80
2 Norwegische	" 2 179 " "	" 177.90
1 Holländisches	" 747 " "	" 54.70
2 Schwedisches	" 447 " "	" 24.70
zusammen.. 312 Dampfschiffe	595 024 cbm	M. 53,170.05

B. Segelschiffe.

458 Deutsche	von 442 541 cbm mit	M. 34 987.90
84 Englische	" 121 523 " "	" 10 472.30
19 Amerikanische	" 58 493 " "	" 5 469.30
25 Norwegische	" 27 116 " "	" 2 211.60
Transport.. 586 Segelschiffe	649 673 cbm	M. 53 141.10

Transport..	586 Segelschiffe	649 673 cbm			M. 53 141.10
	6 Italienische	von 13 042	"	mit	" 1 184.20
	11 Schwedische	" 9 012	"	"	" 681.20
	2 Oesterreichische	" 5 387	"	"	" 498.70
	4 Russische	" 4 289	"	"	" 348.90
	27 Holländische	" 8 435	"	"	" 303.50
	1 Hawaiisches	" 2 442	"	"	" 224.20
	6 Spanische	" 3 422	"	"	" 222.20
	1 Französisches	" 1 259	"	"	" 105.90
	3 Dänische	" 1 590	"	"	" 99.—
	1 Griechisches	" 759	"	"	" 55.90
zusammen..	648 Segelschiffe	699 310 cbm			M. 56 864.80

Von den Brutto- und Nettoeinnahmen sowie den Hebungs-kosten entfallen auf:

	Brutto	Hebungs-kosten	Netto
Bremen	M. 81 126.75	M. 463.80	M. 80 662.95
Preußen	" 19 547.90	" —.—	" 19 547.90
Oldenburg	" 9 360.20	" 93.61	" 9 266.59
	M. 110 034.85	M. 557.41	M. 109 477.44

Die höchste Gesamteinnahme ergab der Monat November.... M. 24 388.20
 " niedrigste " " " Juli..... M. 14 391.30

Für Bremen ergab die höchste Einnahme der Monat November... M. 18 640.40
 " niedrigste " " " September.. " 10 377.25
 " Preußen " " höchste " " " August..... " 4 217.60
 " " niedrigste " " " Juli..... " 1 272.70
 " Oldenburg " " höchste " " " October.... " 2 327.10
 " " niedrigste " " " December... M. 974.20

Die sonstigen Einnahmen betrugen:

1) Vergütete Kosten der Wiederauslegung einer abgesegelten Tonne M. 9.30
 2) Erlös verkaufter Beleuchtungsgegenstände" 154.—
 M. 163.30

Die Gesamteinnahme stellt sich demnach wie folgt:

Feuer und Hafengeld" M. 109 477.44
 Sonstige Einnahmen..... " 163.30
 Zusammen.. M. 109 640.74

Die Ausgaben während des dritten und vierten Quartals 1877 belaufen sich im Ganzen auf M. 63 202.68
 und vertheilen sich wie folgt:

I. Verwaltung.

Gehalt" M. 450.—
 Diverse Ausgaben..... " 118.15
 M. 568.15

II. Tonnen und Baken.

Gehalt des Barsmeisters..... M. 1 350.—
 Neue Tonnen und Ketten" 4 333.91
 Ausbesserung alter Tonnen..... " 1 539.68
 Diverse Ausgaben..... " 3 456.19
 Schlepplohn " 2 100.—

Tonnenleger „Bremen“.

Gagen..... M. 1 348.50
 Beköstigung..... " 799.30
 Unterhaltung..... " 1 500.97
 M. 3 648.77
 M. 16 428.55

III. Leuchtfeuer.

A. Leuchtschiff „Bremen“.

Gehalte	M.	4 272.67
Beföstigung	"	3 972.12
Beleuchtung	"	1 380.49
Unterhaltung	"	984.05
Unvorhergesehenes	"	216.—
Versicherung	"	1 013.50
		M. 11 838.83

B. Leuchtschiff „Weser“.

Gehalte	Mk. 5 412.99
Beföstigung	" 5 006.52
Beleuchtung	" 592.35
Unterhaltung	" 4 530.64
Unvorhergesehenes	" 2 301.57
Versicherung	" 7 008.50
	" 24 852.57

C. Leuchtthurm.

Gehalte	M. 2 452.—
Beföstigung	" 1 951.05
Unterhaltung	" 3 286.—
Beleuchtung	" 1 374.65
Unvorhergesehenes	" 450.88
	" 9 514.58
	M. 46 205.98

Die Schlussrechnung ergibt somit		
bei einer Gesamt-Einnahme von		M. 109 640.74
" " " -Ausgabe		" 63 202 68
	einen Ueberschuß von...	M. 46 438.06

welcher dem laut Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen zu bildenden Reservefonds überwiesen wird.

(gez.) Meier.

J. B.
Vorſitzer.

(gez.) J. H. Gildemeister.

Rechnungsführer.